

Rechtsverordnung über die Sperrzeit

(Sperrzeitverordnung)

der Stadt Neckarbischofsheim

Auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der derzeit geltenden Fassung und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 05. März 2002 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie die öffentliche Vergnügungsstätten beginnt allgemein um 2 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag allgemein um 3 Uhr.
- (2) Für die Bewirtung im Freien (z.B. Straßencafés, Biergärten, Gartenwirtschaften usw.) beginnt die Sperrzeit allgemein um 23 Uhr.
- (3) Die Sperrzeit endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 05. März 2002
gez. Geinert
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- (1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Sperrzeitverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Sperrzeitverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sperrzeitverordnung verletzt worden sind.
- (2) Der Gemeinderat hat dieser Sperrzeitverordnung am 05. März 2002 zugestimmt.